

**RS OGH 1981/12/22 50b47/81,
50b125/92, 50b21/12t, 50b157/15x,
50b19/16d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1981

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes, "der Übung des Verkehrs entsprechend" in§ 13 Abs 2 Z 2 WEG (Umgestaltung einer großen Eigentumswohnung in drei Kleinwohnungen entspricht nicht der Übung des Verkehrs).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 47/81

Entscheidungstext OGH 22.12.1981 5 Ob 47/81

Veröff: EvBl 1982/60 S 211 = MietSlg 33466 = MietSlg 33511(29)

- 5 Ob 125/92

Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 125/92

Vgl; Beisatz: Die immer größer werdenden Ansprüche an die Wohnqualität lassen keinen Zweifel daran, dass die Errichtung eines Aufzuges in einem Haus dessen Gestaltung an der Grenze zur baubehördlichen Verpflichtung zur Ausstattung mit einem Aufzug liegt (hier: dreistöckige Jugendstilvilla deren oberstes Geschoß nur über 84 Stufen durch Überwindung eines Höhenunterschiedes von 13,25 m2 erreichbar ist) der Übung des Verkehrs entspricht. (T1)

- 5 Ob 21/12t

Entscheidungstext OGH 16.05.2012 5 Ob 21/12t

Auch; Beisatz: Hier: Teilung einer Garage in 70 selbständige Wohnungseigentumsobjekte (Kfz?Abstellplätze). (T2)

- 5 Ob 157/15x

Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 157/15x

Auch; Beisatz: Die Verlängerung eines im allgemeinen Liftschacht geführten Personenaufzugs in das obere Geschoß einer Maisonettewohnung mit Öffnung der Dachhaut und Errichtung eines über das Dach ragenden Aufbaus stellt einen massiven Eingriff in allgemeine Teile des Hauses dar und lässt sich angesichts der für eine Maisonette typischen baulichen Gestaltung auch nicht mit der nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs verkehrsüblichen Erschließung von eingeschobigen Etagenwohnungen durch einen Personenaufzug mit Ausstiegsstellen in jedem Stockwerk des Hauses (5 Ob 125/92; 5 Ob 93/06x) vergleichen. (T3)

- 5 Ob 19/16d

Entscheidungstext OGH 18.05.2016 5 Ob 19/16d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0083375

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at